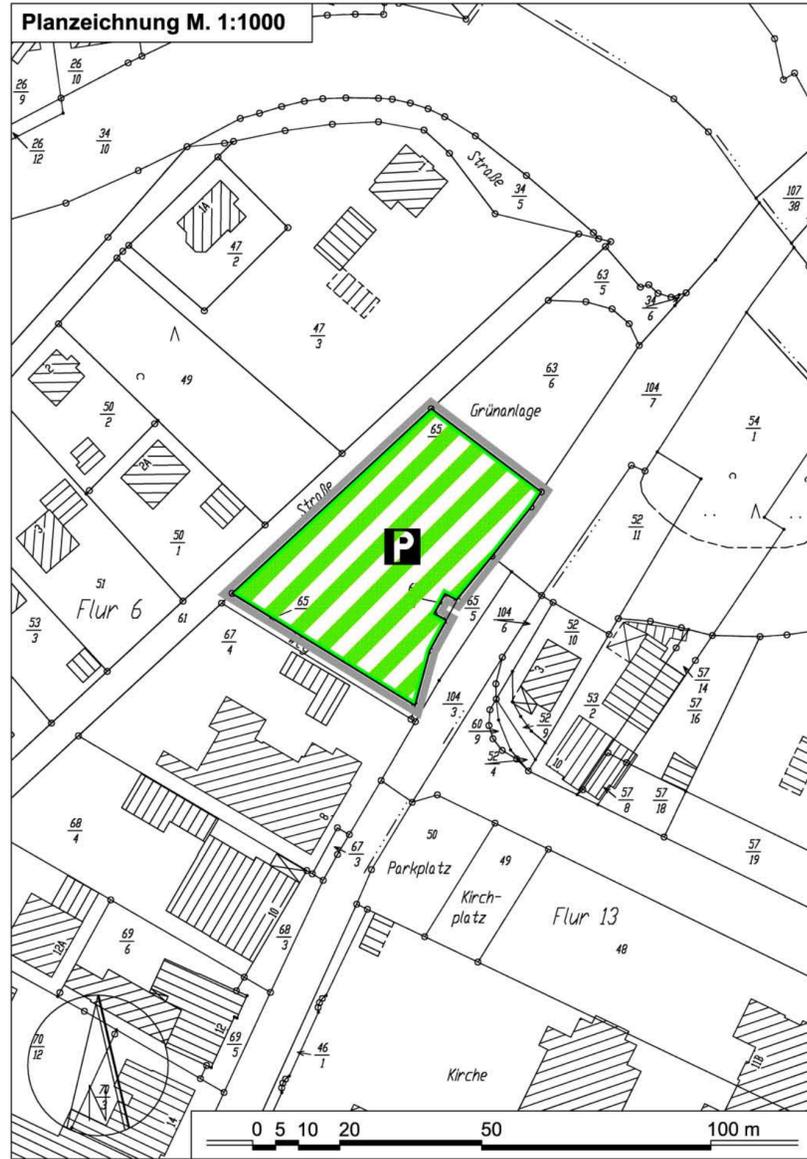


Auf der Linie schneiden, kein Rand



Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Georgsmarienhütte

Maßstab: 1:1000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Sept. 2011“

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.08.2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: L4-771/2011 Osnabrück, 12.04.2012



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück
-Katasteramt-

Dienststempel

gez. Die Vermessungsdirektorin
(Unterschrift)

Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)

 Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

 Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 und des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat die Vertretung der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 151 „Hindenburgstraße – Nord Teil I“ – 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 02.03.2012

gez. Pohlmann
Bürgermeister S

Aufstellungsbeschluss / beschleunigtes Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Hindenburgstraße – Nord Teil I“ – 2. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 31.10.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Georgsmarienhütte, 02.03.2012

gez. Pohlmann
Bürgermeister S

Beteiligung der betroffenen Bürger / der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 14.09.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.10.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.11.2011 bis 08.12.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 01.11.2011

Georgsmarienhütte, 02.03.2012

gez. Pohlmann
Bürgermeister S

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.03.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 02.03.2012

gez. Pohlmann
Bürgermeister S

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde am 14.04.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 7 gem. § 10 Abs. 3 BauGB veröffentlicht. Der Bebauungsplan ist damit am 14.04.2012 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, 18.04.2012

gez. Pohlmann
Bürgermeister S

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Georgsmarienhütte,

Bürgermeister S

Textliche Festsetzungen

§ 1 Zur Gliederung der Stellplatzflächen ist je 5 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger standortgerechter Laubbaum anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 2 Aus Vorsorgegründen ist eine Entnahme und/oder Freilegung von Grundwasser unzulässig.

Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu behandeln.

Hinweis

Mit Rechtskraft dieser Bauleitplanung treten im überplanten Bereich die bisher wirksamen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 151 außer Kraft.

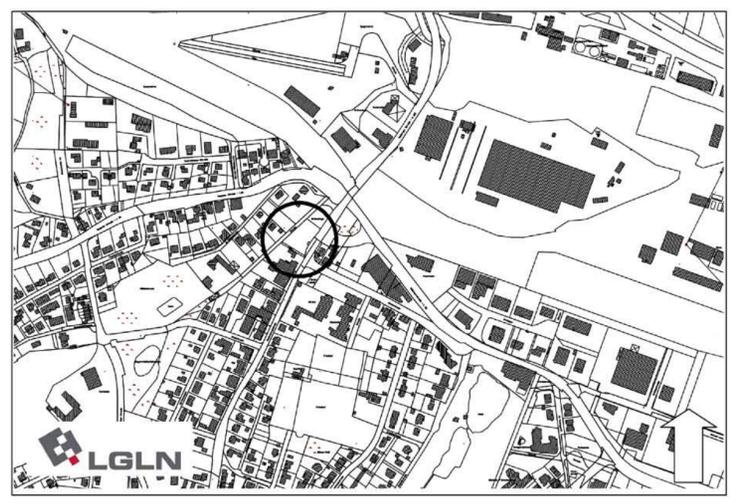
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990



**Stadt
Georgsmarienhütte**

**Bebauungsplan Nr. 151
„Hindenburgstraße – Nord“ Teil 1
2. Änderung**

ABSCHRIFT





**PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER**

PETER FLASPÖHLER
DIPLOM-ARCHITECT
STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
FAX: 0 (49) 51 52 – 96 24 67
peter.flaspoeher@t-online.de
www.peter-flaspoeher.de

Textliche Festsetzungen

§ 1 Zur Gliederung der Stellplatzflächen ist je 5 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger standortgerechter Laubbaum anzupflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 2 Aus Vorsorgegründen ist eine Entnahme und/oder Freilegung von Grundwasser unzulässig.

Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu behandeln.

Hinweis

Mit Rechtskraft dieser Bauleitplanung treten im überplanten Bereich die bisher wirksamen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 151 außer Kraft.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990